



## PRESSEMITTEILUNG

Siegburg, 04.12.2020

### **Nachtruhe der Siegburger Bürgerinnen und Bürger darf nicht zusätzlich gestört werden.**

Die Landes-Immissionsschutzgesetz sieht in § 9 des Gesetzes vor, dass in der Zeit von 22:00 bis 06:00 auch in Siegburg Nachtruhe herrscht. Politische Wahlen stellen hier keinen Ausnahmetatbestand da. In der aktuellen Wahlordnung der Kreisstadt Siegburg ist festgelegt, dass der Wahlkampf am 43. Tag vor dem Wahltermin beginnt.

Dies hat bei der Kommunalwahl 2020 dazu geführt, dass nahezu alle Parteien und Wählervereinigungen bereits am 01.08.2020 -in der Nacht- um 00:00 begonnen haben, eine hohe Anzahl von Wahlplakaten in Wohnbereichen zu befestigen bzw. aufzustellen. Zahlreiche Anwohner wurden dadurch in Ihrer Nachtruhe gestört.

Der Fluglärm in der Nacht über Siegburg stellt schon eine enorme Belastung der Bürgerinnen und Bürger da.

Die SBU beantragt daher zum Schutze der Nachtruhe der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Siegburg und im Sinne der Einhaltung des Landes-Immissionsschutzgesetzes, die Wahlordnung der Kreisstadt Siegburg den „§ 2 Abs. 1 der Wahlordnung um den Zusatz“, am 43. Tag vor dem Wahltermin **ab 08:00 Uhr** zu ergänzen. Damit hat die Plakatierung außerhalb der Nachtruhe zu erfolgen.

Die Nachtruhe der Siegburger Bürgerinnen und Bürger darf nicht zusätzlich bei Wahlen gestört werden.

Dieser Antrag wurde von der SBU nun zur zweiten Sitzung des Rates am 10.12.2020 von der neuen SBU-Stadtratsfraktion eingebracht.

Für die Fraktion der  
Siegburger Bürger Union e.V. (SBU)  
Ralph Wesse  
Fraktionsvorsitzender